

# Vorstandswahl richtig gemacht

**Je nach Satzung sind unterschiedliche Vorgaben bei der Bestellung des Vorstandes zu beachten. Eine eindeutige Benennung der gesetzlichen Vertreter ist dabei für alle Vereine Pflicht – damit klar ist, wo die Verantwortung liegt**

Aus § 26 BGB ergibt sich, dass ein Verein einen Vorstand haben muss. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmit-

glieder vertreten. Demgegenüber hat für den Empfang von Willenserklärungen jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht.

## **Bestellung des Vorstands ist durch Satzung geregelt**

Nach § 27 Abs. 1 BGB ist für die Bestellung des Vorstands die Mitgliederversammlung des Vereins zuständig. Dies kann aber durch die Satzung auch anders geregelt werden. Die Satzung kann also die Zuständigkeit der Bestellung auch einem anderen Organ übertragen. Die Satzung kann Voraussetzungen festlegen, die jemand erfüllen muss, damit der zum Vorstandsmitglied bestellt werden kann. Dies kann beispielsweise ein bestimmtes Alter oder eine Vorbildung sein. Enthält die Satzung keine Regelung, dann können sogar Nichtvereinsmitglieder zum Vorstandsmitglied bestellt werden. Auch sogenannte „beschränkt geschäftsfähige“ Personen, also beispielsweise Min-

derjährige ab Vollendung des siebten Lebensjahres, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vorstandsmitglied bestellt werden.

Die Bestellung selbst erfolgt durch einen Beschluss des laut Satzung zuständigen Gremiums. Geht aus der Satzung des Vereins keine Bestimmung eines Gremiums hervor, bestellt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Im Regelfall erfolgt dies durch eine Wahl, welche nach § 32 Abs. 1 BGB mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

## **Zusammensetzung des Vorstands muss eindeutig geklärt sein**

Aus dem Vereinsregister muss sich aus Gründen des Verkehrsschutzes eindeutig ergeben, wer bei einem mehrgliedrigen Vorstand Mitglied des Vertretungsorgans im Sinne des § 26 BGB ist. Deshalb sind Satzungsbestimmungen unzulässig, die

### **Informationen zu Rechtsfragen**

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstkund durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar  
Joachim Hindennach

nicht eindeutig regeln, wer dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehört.

Beispiel einer unklaren und deshalb nicht zulässigen Regelung:

*Die Vorstandsmitglieder sind die drei Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder. Der Verein wird durch jeden der drei Vorsitzenden allein vertreten.*

Gehören dem in der Satzung als „Vorstand“ bezeichneten Vereinsorgan Personen an, die nicht vertretungsberechtigt sind, muss für die tatsächlichen Vertreter in der Satzung zur Klarstellung eine andere Bezeichnung (z. B. „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“) gewählt werden. Häufig gibt es in Sportvereinen neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB ein oder mehrere weitere Vereinsorgane, dem außer den eigentlichen Vorstandsmitgliedern noch weitere Personen angehören. Empfehlenswert ist daher eine begriffliche Abgrenzung, um Verwechslungen zu vermeiden.

Zulässig ist bei der Zusammensetzung des Vorstands eine Satzungsbestimmung, nach der das Amt eines weggefallenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl von

einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen wird. Ein automatisches Nachrücken des stellvertretenden Vorsitzenden in das Amt des (ersten) Vorsitzenden ohne eine ausdrückliche Satzungsregelung ist hingegen unzulässig. Genauso unzulässig, weil unklar definiert, wäre eine Satzungsbestimmung, die besagt, dass Mitglieder eines vierköpfigen Vorstandes „gegenseitig vertretungsbefugt“ sind. Unklar wäre dabei, ob eine Gesamt- oder Einzelvertretung vorliegt.

#### **Vorstand kann keine Generalvollmacht ausstellen**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist grundsätzlich umfassend und unbeschränkt. Das heißt aber nicht, dass der Vorstand Rechtsgeschäfte aller Art mit Wirkung für den Verein vornehmen darf. Alle Rechtsgeschäfte, die den Inhalt haben, die Vereinsverfassung zu ändern oder den Verein verpflichten, die Vereinsverfassung zu ändern, liegen außerhalb der organschaftlichen Vertretungsmacht. Abgesehen davon ist die Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung bei der Mitwirkung gegenüber Dritten beschränkbar. Bei einem

eingetragenen Verein wirkt diese aber nur, wenn Sie dem Vertragspartner bekannt oder im Vereinsregister eingetragen ist.

Die Satzungsbestimmung, die die Vertretungsmacht sachlich beschränkt, muss eindeutig und hinreichend bestimmt erkennen lassen, dass nicht nur eine Beschränkung der internen Geschäftsführungsbefugnis, sondern eine Beschränkung der Vertretungsmacht gewollt ist. Bei einer Überschreitung der Vertretungsmacht wird der Verein nicht berechtigt und verpflichtet. Den Vorstand trifft die Eigenhaftung. Sofern eine ausdrückliche Regelung der Vertretungsmacht fehlt, wird der Verein nach der gesetzlichen Regelung des § 26 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Schließlich kann der Vorstand auch einem Dritten rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht (Vollmacht) erteilen. Diese muss sachlich beschränkt auf ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften sein. Eine Generalvollmacht ist nicht zulässig, weil sie einer Übertragung der Organstellung gleichkäme.

*Joachim Hindennach,  
Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner*



**Brunnen**

Für das satte Grün ihres Sportplatzes hätten wir einige sprühende Ideen.

Projektierung    Erdsonden    Baugrunderkundung

**baugrund süd**

weishaupt gruppe

[info@baugrundsued.de](mailto:info@baugrundsued.de) · [www.baugrundsued.de](http://www.baugrundsued.de)

